

§ 444 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(Stand der Vorschrift: Gesetz vom 2. Dezember 2004, BGBl I S. 3102.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Vereinbarung eines Haftungsausschlusses	1	II. Arglist oder Beschaffenheitszusage 2

I. Vereinbarung eines Haftungsausschlusses

1 Der Verkäufer belegt die Vereinbarung einer Beschränkung oder eines Ausschlusses der Mängelhaftung. Des Beweises bedarf es allerdings nur wegen solcher Vertragsgestaltung, die nicht schon aus rechtlichen Gründen scheitert, insbesondere an der Inhaltskontrolle nach §§ 307, 309 oder an den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf in §§ 474 ff.

II. Arglist oder Beschaffenheitszusage

2 Der Käufer führt Beweis zum Arglisteinwand¹ oder zu einer Beschaffenheitszusage des Verkäufers². Zum Beweis der Arglist gelten die oben zu §§ 438, 442 angebrachten Ausführungen sinngemäß³.

1 *Bamberger/Roth/Faust*, § 444 Rn 22.
2 *Palandt/Weidenkaff*, § 444 Rn 4.
3 *S oben* § 438 Rdn 5 ff; § 442 Rdn 6.
1 *PWW/D. Schmidt*, § 445 Rn 7.
2 *PWW/D. Schmidt*, § 445 Rn 7.
3 *S oben* § 438 Rdn 5 ff; § 442 Rdn 6.